

Dienststellenausschuss für Hochschullehrer an der Universität Wien

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien
Telefon: 40103/2667

Wien, am 5. Januar 1993

Betreff: GZ 66.001/102-I/A/2/92
Novelle zum Krankenanstaltengesetz

Beschriftung	GESETZENTWURF
Titel	139 -GE/19
Datum	1 1. JAN. 1993
Erstellt am	15. Jan. 1993

Dr. J. J. J.

In der Anlage übermittelt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer der Universität Wien eine Stellungnahme an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Novelle zum Krankenanstaltengesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Sekretariat:



Beilage



An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
z.H.Mag.Richard Fritsch

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Dienststellenausschuss
für Hochschullehrer
an der Universität Wien

DR. KARL LUEGER-RING 1
1010 WIEN
TELEFON: (0222) 40 103 / 2667

Wien, am 5. Januar 1993

Betrifft: GZ 66.001/102-I/A/2/92
Novelle zum Krankenanstaltengesetz

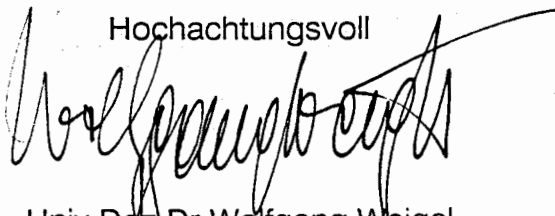
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich namens des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer an der Universität Wien in der obzitierten Angelegenheit an Sie. Der Dienststellenausschuß war in die bis 30.November 1992 terminisierte Begutachtung des Entwurfs der o.a. Novelle zum KAG leider nicht eingebunden. Dessenungeachtet erscheint mir der folgende Hinweis dringend geboten:

Die Universitätskliniken enthalten insofern ein permanentes Konfliktpotential, als die dort tätigen Ärzte zum Teil dem Universitätsrecht (UOG, HDG) unterworfen sind und zum Teil den Krankenanstaltengesetzen der Länder und den daraus abgeleiteten Normen. Der vorliegende Entwurf bildet die Grundlage für die gesetzlichen Regelungen auf Landesebene. Als regelungsbedürftig erkannte Materien, die in demselben nicht festgehalten sind, können also keinen Niederschlag in der Landesgesetzgebung finden. Es fehlt aber (mit Ausnahme des hier unmaßgeblichen Artikel II) im obzitierten Entwurf jeder Hinweis auf den Überschneidungsbereich in der Anwendung von Rechtsvorschriften an Universitätskliniken. So kennt § 6 bezüglich Organisation und Dienstobliegenheiten nur die "Landesgesetzgebung", § 6a läßt jeden Hinweis auf das jeweilige Fakultätskollegium und die Klinikkonferenzen vermissen und § 8c geht mit keiner Silbe auf die Tatsache ein, daß die Akademischen Senate ebenfalls Ethik-Kommissionen eingesetzt haben, was sachlich auf die Problematik der Dynamik der wissenschaftlichen Forschung und ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen zurückzuführen ist.

Namens des Dienstenausschusses möchte ich darauf verweisen, daß es höchst inpraktikabel - wenngleich vielleicht juristisch nicht mangelhaft - ist, wenn die Überschneidungsbereiche von Rechtsvorschriften nicht in diesen selbst transparent gemacht werden und bitte dringend, diesem Gesichtspunkt bei der Endredaktion der Novelle Rechnung zu tragen.

Hochachtungsvoll



Univ. Doz. Dr. Wolfgang Weigel
(Vorsitzender)

Nachrichtlich an:
Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Präsidium des Nationalrates
Zentralausschuß für Hochschullehrer